

Niederschrift

über die Sitzung des Rates



Sitzungs-Nr.: **Rat/019/20-25**
Sitzungs-Tag: **27.04.2023**
Sitzungs-Ort: **Brakel, Am Markt 6, Sitzungssaal
"Alte Waage"**

Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**
Ende der Sitzung: **19:35 Uhr**

Bürgermeister:

Temme, Hermann

CDU:

Disse, Ulrich
Eggers, Patrick
Gerdes, Markus
Grewe, Ursula
Hanisch, Ewald
Koppi, Wolfgang
Krömeke, Markus
Kunath, Tom, Dr.
Löneke, Dirk
Lücking, Christoph
Menke, Stefan
Neu, Walburga
Simon, Dirk
Spiegel, Linnea
Wellsow, Viola

SPD:

Beineke, Elisabeth
Holtemeyer, Joachim
Koch, Hans-Jörg
Multhaupt, Dirk
Robrecht, Jutta

UWG/CWG:

Bargholt, Detlef
Klages, Michael
Rissing, Robert
Tobisch, Johannes

Bündnis90/DIE GRÜNEN:

Flore, David

Hogrebe-Oehlschläger, Ulrike

Knobloch, Peter

Kremeyer, Lisa

Liste Zukunft:

Heilemann, Stefan

Stieren-Knoke, Bernd

Fraktionslos:

Schünemann, Christoph

Von der Behördenleitung nehmen teil:

Frischemeier, Peter

Von der Verwaltung nehmen teil:

Gläser, Harald

städt. Förster

Groppe, Johannes

Loermann, Norbert

Oesselke, Andreas

Schlenhardt, Dominik

Werneke, Regina

Schriftführerin

Es fehlen die Ratsmitglieder:

Giefers, Raimund

CDU

Steinhage, Hermann

CDU

Vogt, Monika

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Tagesordnung		Drucksache Nr.
Öffentliche Sitzung		
1. Flüchtlings-/Unterbringungssituation		0658/2020-2025
Berichterstatter: Johannes Groppe		
2. Austausch Zentralheizung Feuerwehr Siddessen		0640/2020-2025
Hier: Heizungsvarianten und Aufhebung des Sperrvermerkes		
Berichterstatter: Groppe, Johannes		
3. Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung "Gelle Breite" im Stadtbezirk Brakel-Erkeln		0651/2020-2025
a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbeteiligung		
b. Satzungsbeschluss		
Berichterstatter: FB 3, Bernd Bohnenberg		
4. Bebauungsplan Nr. 6-neu "Königsfeld Ost" in der Kernstadt Brakel mit gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 6 - 1. Änderung und Nr. 6 - 2. Änderung		0645/2020-2025
a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbenachrichtigung		

b. Satzungsbeschluss

c. Zusammenfassende Erklärung

Berichterstatter: FB 3, Johannes Groppe

5. Sanierung des Hallenbades; hier: Übersicht der möglichen Sanierungsvarianten unter Berücksichtigung der Baukosten, eines Bauablaufplans sowie mit Rückblick auf vergangene Investitionen seit 2010

Berichterstatter: Groppe, Johannes

0654/2020-
2025

6. Wahl eines ehrenamtlichen Stellvertreters für den Bürgermeister

Berichterstatter: Bürgermeister

0642/2020-
2025

7. Bekanntgaben der Verwaltung

7.1. Tarifrunde 2023

7.2. Neubeschaffung von Funkmeldeempfänger

7.3. Kartellklage Wald

8. Anfragen der Ratsmitglieder

8.1. Flüchtlingsozialarbeit

8.2. Fraktionssitzungen

8.3. Ausgrabungen am Marktplatz

8.4. Ortsschild Brakel

8.5. Molkerei Gehrden; Abriss

8.6. Tretbecken Kaiserbrunnen

8.7. Bolzplatz Gesamtschule

Der **Bürgermeister** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Zuhörer, die Vertreter der Presse sowie die Sitzungsteilnehmer.

Zu **Form und Frist** der Einladung ergeben sich keine Bedenken.
Anschließend stellt er die **Beschlussfähigkeit** fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung dankt Bürgermeister **Temme** Herrn Johannes Groppe, da diese Sitzung seine letzte Ratssitzung sei vor Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand. Bürgermeister **Temme** führt aus, dass Herr Groppe seit 34 Jahren bei der Stadt Brakel tätig ist, seit 2001 als Amtsleiter bzw. Fachbereichsleiter im Bauamt. Er dankt Herr Groppe für diese langjährige und immer gute Zusammenarbeit.

Im Namen aller Fraktionen bedankt sich Ulrike **Hogrebe-Oehschläger** bei Herrn Groppe ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und überreicht ihm einen regionalen Präsentkorb.

Johannes **Groppe** dankt allen Anwesenden. Man habe in der Zeit gemeinsam viele Projekte auf den Weg gebracht wie z.B. den Historischen Stadtkern, die Umgestaltung der Innenstadt, der Klimaschutzpreis „European Energy Award“ mit dem die Stadt Brakel seit 2005 ausgezeichnet werde sowie die Dorferneuerungen auf den Ortschaften.

Nach dieser „inoffiziellen“ Verabschiedung wird die Tagesordnung daraufhin wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Flüchtlings-/Unterbringungssituation

Berichterstatter: Johannes Groppe

0658/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** verweist auf die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bauausschusses. Den Ausschussmitgliedern seien in beiden Sitzungen die Pläne für den Standort und Bau weiterer Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge vorgestellt worden. Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde jeweils zugestimmt, so Bürgermeister **Temme**.

Ein weiterer Gesprächsbedarf ergibt sich nicht.

Beschluss:

Die angespannte Unterbringungssituation bei den zugewiesenen Flüchtlingen und Asylbewerbern wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vom Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Brakel zur Verfügung gestellten Finanzmittel wird die Verwaltung beauftragt die Unterbringungsmöglichkeiten für die zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Der Rat beschließt **einstimmig mit 4 Enthaltungen**, entsprechend der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses hinsichtlich der Standortwahl die Variante 4 (Heinrich-Kluge-Weg) der Anlage 1 und der Bauart die Variante 3 (kleinteilige Containeranlage) der Anlage 2.

2. Austausch Zentralheizung Feuerwehr Siddessen Hier: Heizungsvarianten und Aufhebung des Sperrvermerkes

Berichterstatter: Groppe, Johannes

0640/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** verweist auf die Sitzung des Betriebsausschusses. Dort wurden durch Herrn Becker vom Ing.-Büro Becker verschiedene Heizungsvarianten vorgestellt.

Bürgermeister **Temme** informiert, dass sich der Betriebsausschuss einstimmig für den Gasbrennwertkessel entschieden habe, entgegen der Empfehlung des Herrn Becker, der den Einbau einer Luft-Luft-Wärmepumpe inkl. PV-Anlage empfohlen habe.

Ratsherr **Tobisch**, als Sprecher der antragstellenden UWG/CWG-Fraktion zeige er sich verwundert über die Beauftragung eines externen Beraters. Die Fraktion habe zum Haushalt 2023 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet und hinterfragt die Kosten für diese Beratung.

Herr **Groppe** teilt mit, dass die Verwaltung den Auftrag zur Planung erhalten habe und man durch den Fachplaner nach evtl. anderen effizienten Möglichkeiten gesucht habe.

Bürgermeister **Temme** sagt zu, die Honorarkosten dem Protokoll beizufügen.

Nachtrag zum Protokoll:

Die Honorarrechnung des Ing.-Büros Becker beläuft sich auf insges. 2.140,51 €.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig**, den Sperrvermerk für das Budget des Feuerwehrhauses Siddessen im Haushalt 2023 aufzuheben.

Weiter beschließt der Rat der Stadt Brakel **mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen**, die Zentralheizung durch einen Gas-Brennwertkessel (Variante 4 des Ing.-Büro Becker und Henze) zu erneuern bzw. auszutauschen.

- 3. Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung "Gelle Breite" im Stadtbezirk Brakel-Erkeln**
a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbeteiligung
b. Satzungsbeschluss

0651/2020-
2025

Berichterstatter: FB 3, Bernd Bohnenberg

Bürgermeister **Temme** verweist auf den einstimmigen Beschlussvorschlag seitens des Bauausschusses. Weitere Fragen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig**, den Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung „Gelle Breite“ im Stadtbezirk Brakel-Erkeln gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südlich und westlich des Tillmannwegs und nördlich des Hellwegs.

Er ist Teil der **Gemarkung Erkeln** und umfasst in der **Flur 2** das Flurstück 140 tlw.

4. Bebauungsplan Nr. 6-neu "Königsfeld Ost" in der Kernstadt Brakel mit gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 6 - 1. Änderung und Nr. 6 - 2. Änderung
a. Beratung von Stellungnahmen aus der Offenlegung incl. Behördenbenachrichtigung
b. Satzungsbeschluss
c. Zusammenfassende Erklärung

0645/2020-
2025

Berichterstatter: FB 3, Johannes Groppe

Johannes **Groppe** berichtet über den Sachverhalt zur erneuten Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs. Hierzu wird auf den Inhalt der Vorlage verwiesen.

Sodann trägt Johannes **Groppe** zu den einzelnen Stellungnahmen vor, über die der Rat wie folgt abstimmt:

Betriebsinhaber Holzhandlung/ Spedition

Dessen Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Rücknahme südlicher Gewerbeflächen, Immissionsschutzansprüche.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Argumentation ist unzutreffend: Die Rücknahme südlicher Gewerbeflächen bezieht sich u.a. auf die Flurstücke 23 und 24, die Flurstücke 25 und 27 verbleiben dagegen im FNP als gewerbliche Baufläche. Der explizit von Einwender angesprochene restliche Teil des Flurstücks 27 (u.a. Grünfläche), welcher als einzige Möglichkeit für eine Betriebserweiterung gesehen wird, ist daher weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird im B-Plan als „GI“ festgesetzt.

(Schutzansprüche) Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/ „MI“(Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der

vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 diese Stellungnahme mehrheitlich zurückgewiesen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **einstimmig bei 2 Enthaltungen** die Stellungnahme des **Betriebsinhabers Holzhandlung/ Spedition** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Gesellschaft des Entsorgungsbetriebs

Deren Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Immissionsschutzansprüche, Verkehrsflächen Wendehammer, Erschließung des Flurstücks 25.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die landwirtschaftliche Hofstelle liegt bereits jetzt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB, s.o. An dieser Lage ändert sich durch die Änderung des FNP nichts (lediglich durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan würde diese planungsrechtliche Einordnung geändert werden können).

Bezüglich des Abstandserlasses NRW ergeben sich bei einer vom Einwender angesprochenen „Genehmigungsanpassung“ keine anderen Auswirkungen als bisher: Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von §50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Das in diesem Zusammenhang vom Einwender zitierte OVG NRW hat sich in dem Urteil im Normenkontrollverfahren zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 6 dahingehend geäußert, dass die in der 3. Änderung festgesetzten Nutzungseinschränkungen nach Abstandsklassen nicht gerechtfertigt seien. Solche Nutzungseinschränkungen sind im vorliegenden Planverfahren aber nicht vorgesehen, die Ausführungen dazu verfangen somit nicht.

Eine Vergrößerung der benannten Verkehrsflächen am Ende der Straße „Am Königsfeld“ für einen Wendehammer mit einem Durchmesser von 22 m (gerade für LKW) ist nicht möglich, da die betreffenden Eigentümer bislang nicht bereit waren Flächen abzugeben und dies nach aktueller Abfrage noch immer nicht sind (Nachfrage der Stadt und ablehnende Antwort des Eigentümers im April 2021).

Das OVG NRW hat in dem Urteil im Normenkontrollverfahren zudem bestätigt, dass der Übergangsbereich Wendehammer in den Wirtschaftsweg „Brakeler Märsch“ nicht zwingend den Vorgaben der bestehenden Regelwerke mangels Verbindlichkeit entsprechen muss. Eine Gemeinde sei nicht gehindert, abweichend von den vorgeschlagenen Straßen- und Wegetypen individuelle Lösungen zu verwirklichen. Entscheidend sei, ob ein

hinter den Regelstandards zurückbleibender Ausbau – auch unter Berücksichtigung einer angepassten Fahrweise – die Erfordernisse der Verkehrssicherheit noch wahre. Im Hinblick auf den Wendehammer sei dies der Fall. Bei angepasster niedriger Geschwindigkeit sei ein Passieren auch mit größeren Fahrzeugen bzw. Gespannen möglich. Nicht zuletzt sei es angesichts der auf geringe Nutzungsfrequenzen angelegten Verkehrsbedeutung vertretbar, den bestehenden Zustand planungsrechtlich festzuschreiben.

An diesen Erkenntnissen und zugrundeliegenden Tatsachen hat sich nichts geändert. Die Verkehrsbedeutung ist nach wie vor gering. Zudem hat eine Abfrage bei den zuständigen Behörden ergeben, dass Unfälle oder besondere Verkehrsvorkommnisse, die gegen das Bestehen einer Verkehrssicherheit in diesem Bereich sprechen würden, nicht bekannt und nicht gemeldet worden sind.

Es wäre zudem möglich, verkehrsordnungsrechtlich mit einem entsprechenden Verkehrsschild „Keine Wendemöglichkeit“ die Situation zu verbessern.

Der B-Plan sieht für den betreffenden Bereich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vor, sodass die Erschließung des Flurstücks 25 gesichert ist. Hinzu kommt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Brakel, die bereits einem genehmigten Bauvorhaben dient. Eine zusätzliche Erschließung ist daher nicht erforderlich.

Das OVG NRW hat in dem Urteil zum Normenkontrollverfahren (2017) ebenfalls im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestätigt, dass das Flurstück 25 allein hierdurch ausreichend erschlossen sei (vgl. S. 27 der Entscheidungsgründe).

An die in der Vereinbarung gegebenen Zusagen zur Wegenutzung hält sich die Stadt weiterhin gebunden.

Da nunmehr zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist, bestehen im Hinblick auf eine gesicherte Erschließung keine Bedenken.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 diese Stellungnahme mehrheitlich zurückgewiesen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **einstimmig** die Stellungnahme der **Gesellschaft des Entsorgungsbetriebs** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Entsorgungsbetrieb

Dessen Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Erweiterungsbelange ansässiger Gewerbebetriebe, Immissionsschutzansprüche, Verkehrsflächen Wendehammer, Umweltbericht (Zauneidechsenvorkommen).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen

zurückzuweisen:

Bereits im Aufstellungsverfahren zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 6 als auch bei der geplanten Neuaufrstellung des B-Plans Nr. 6 ist ein möglicher Erweiterungsbedarf für die beiden Gewerbebetriebe berücksichtigt worden. Die weiter östlich anschließenden Flächen (Flurstücke 23 und 24) stehen nach Auskunft der Eigentümer nicht zum Verkauf und somit auch nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung (Einschätzung d. Eigentümer ist hierzu informell im April 2021 erneuert worden). In dem Urteil des OVG NRW vom 25.09.2017 (Normenkontrollverfahren 3. Änd. des B-Plans Nr. 6, Az.: 2 D 18/16.NE) ist ausgeführt worden, dass die Herausnahme von nicht ausgenutzten Teilflächen, insbesondere der Flurstücke 23 und 24 nicht abwägungsfehlerhaft sein dürfte. Insoweit dürfte sich die Stadt auf die Feststellung beschränken, dass die Planung im Einklang mit den Interessen der Grundstückseigentümer stehe (vgl. S. 23 bis 24 der Entscheidungsgründe).

Entgegenstehende Interessen habend die jeweiligen Eigentümer aber in diesem Planverfahren ebenfalls nicht geltend gemacht und sind sonst auch nach wie vor nicht zu erkennen.

Ferner hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Erweiterungsbelange in der gegebenen Situation schon nicht abwägungsrelevant seien. Zwar könnten Erweiterungsabsichten auch dann ein abwägungsrelevanter Belang sein, wenn hierfür ein Grundstück benötigt werde, an dem noch keine gesicherte Nutzungsoption bestehe. Es setze aber voraus, dass zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass entsprechende Nutzungsvorstellungen in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten (vgl. S. 24 der Entscheidungsgründe).

Es ist vorliegend vom Einwender aber nichts Entsprechendes dargelegt worden, zudem haben die Eigentümer der Flurstücke 23 und 24 nochmals bekundet, dass kein Verkauf der Grundstücke erfolgt.

Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/ „MI“ (Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der

vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Eine Vergrößerung der benannten Verkehrsflächen am Ende der Straße „Am Königsfeld“ für einen Wendehammer mit einem Durchmesser von 22 m (gerade für LKW) ist nicht möglich, da die betreffenden Eigentümer bislang nicht bereit waren Flächen abzugeben und dies nach aktueller Abfrage noch immer nicht sind (Nachfrage der Stadt und ablehnende Antwort des Eigentümers im April 2021).

Das OVG NRW hat in dem Urteil zum Normenkontrollverfahren zudem bestätigt, dass der Übergangsbereich Wendehammer in den Wirtschaftsweg „Brakeler Märsch“ nicht zwingend den Vorgaben der bestehenden Regelwerke mangels Verbindlichkeit entsprechen muss. Eine Gemeinde sei nicht gehindert, abweichend von den vorgeschlagenen Straßen- und Wegetypen individuelle Lösungen zu verwirklichen. Entscheidend sei, ob ein hinter den Regelstandards zurückbleibender Ausbau – auch unter Berücksichtigung einer angepassten Fahrweise – die Erfordernisse der Verkehrssicherheit noch wahre. Im Hinblick auf den Wendehammer sei dies der Fall. Bei angepasster niedriger Geschwindigkeit sei ein Passieren auch mit größeren Fahrzeugen bzw. Gespannen möglich. Nicht zuletzt sei es angesichts der auf geringe Nutzungsfrequenzen angelegten Verkehrsbedeutung vertretbar, den bestehenden Zustand planungsrechtlich festzuschreiben.

An diesen Erkenntnissen und zugrundeliegenden Tatsachen hat sich nichts geändert. Die Verkehrsbedeutung ist nach wie vor gering. Zudem hat eine Abfrage bei den zuständigen Behörden ergeben, dass Unfälle oder besondere Verkehrsvorkommnisse, die gegen das Bestehen einer Verkehrssicherheit in diesem Bereich sprechen würden, nicht bekannt und nicht gemeldet worden sind.

Es wäre zudem möglich, verkehrsordnungsrechtlich mit einem entsprechenden Verkehrsschild „Keine Wendemöglichkeit“ die Situation zu verbessern.

Bei der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 6 ist im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts aufgefallen, dass die für die im UB gekennzeichneten Bereiche ein Zauneidechsenvorkommen möglich ist. Auf diesen Flächen ist unabhängig von einer Aufstellung, Aufhebung oder Änderung eines B-Plans der Artenschutz im Rahmen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Deswegen beinhaltet der B-Planentwurf lediglich einen Hinweis auf diesen Tatbestand unter der Nr. 8.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 diese Stellungnahme mehrheitlich zurückgewiesen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **einstimmig bei 2 Enthaltungen** die Stellungnahme des **Entsorgungsbetriebs** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Faupel Rechtsanwälte für ihre Mandantschaft (Gesellschaften und Personen des Entsorgungsbetriebs)

Deren Argumentation bezieht sich stichpunktartig zusammengefasst auf: Erforderlichkeit und Art der B-Planung, Erweiterungsbelange ansässiger Gewerbebetriebe, Innenentwicklung, Flächengröße, Flächenfestsetzung „ohne Nutzung“, Genehmigungserteilung und Ausweisung der landwirtschaftlichen Hofstelle (Immissionsschutz), Erschließung des Flurstücks 25, Immissionsschutzansprüche.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Eine Erforderlichkeit der B-Planung ist unzweifelhaft gegeben. Bauleitpläne sind erforderlich im Sinn des § 1 Abs. 3 BauGB, soweit sie der Verwirklichung der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde dienen.

Es ist Sache der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zu Grunde legt. Es ist grundsätzlich den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde überlassen, ob, wie und wann sie einen Bebauungsplan neu aufstellt, ändert oder aufhebt.

Dies vorausgeschickt, ist festzuhalten, dass die Stadt vorliegend eine positive Plankonzeption mit mehreren Elementen verfolgt:

- Planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Erschließungsstraßen
- Rücknahme nicht mehr benötigter Gewerbeflächen
- Anpassung der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzungen aufgrund eines fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes
- planungsrechtliche Absicherung der gewerblich und industriell genutzten Flächen, also des vorhandenen Bestandes, sowie betriebsbezogene Erweiterungen in diesen Bereichen (vgl. S. 9 der Begründung, 3. Absatz)

Eine insgesamt neue Überplanung von bereits bebauten Grundstückflächen ist entgegen der Auffassung des Einwenders auch zulässig. Es ist grundsätzlich in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Gemeinde mit der Bauleitplanung grundsätzlich auch städtebauliche Ziele verfolgen darf, die mehr auf eine Bewahrung als auf eine Veränderung der vorhandenen Situation abzielen.“ (Vgl. z.B. VG Augsburg, Urteil vom 07.03.2018 – 4 K 17.869 –, BeckRS 2018, 2962, Rn. 51) Eine „Bewahrung“ der vorhandenen Situation setzt natürlich einen bereits vorhandenen Bestand voraus.

Darüber hinaus ist es selbst bei einer überwiegenden oder vollständigen Bebauung eines Plangebiets erforderlich, die bauliche Nutzung zu steuern, da bauliche Veränderungen/ Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sowie Neuerrichtungen nach einem Gebäudeabriss möglich sind. Hier bedarf es einer planerischen Steuerung.

Ferner hat das OVG NRW in den Entscheidungsgründen des Urteils im Normenkontrollverfahren (2017) die dort genannten Ziele (Neuordnung der

Erschließungsplanung/ Rücknahme von Ausweisungen von industriellen Nutzungen) als hinreichend legitime Anliegen bezeichnet und die städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB anerkannt (vgl. S. 18 der Entscheidungsgründe). Diese Ausführungen zur 3. Änderung sind auf die Neuaufstellung ohne Weiteres übertragbar.

Darüber hinaus möchte die Stadt Brakel nicht, dass auf einem alten, überholten Plan aus dem Jahr 1998 mit weiteren zusätzlichen Änderungen aufgebaut wird. Bei der Auswahl des Instruments zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung ist die Stadt Brakel in ihrer Entscheidung frei. Es obliegt daher ihrem Ermessen, ob eine weitere Änderung eines Ursprungsplanes erfolgt oder ob – u.a. aus Gründen der Übersichtlichkeit – ein vollständig neuer und rechtlich selbstständiger Plan gefasst wird, der den Ursprungsplan samt aller Änderungen ersetzt.

Bereits im Aufstellungsverfahren zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 6 als auch bei der geplanten Neuaufstellung des B-Plans Nr. 6 ist ein möglicher Erweiterungsbedarf für die beiden Gewerbebetriebe berücksichtigt worden. Die weiter östlich anschließenden Flächen (Flurstücke 23 und 24) stehen nach Auskunft der Eigentümer nicht zum Verkauf und somit auch nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung (Einschätzung d. Eigentümer ist hierzu informell im April 2021 erneuert worden). In dem Urteil des OVG NRW vom 25.09.2017 (Normenkontrollverfahren 3. Änd. des B-Plans Nr. 6, Az.: 2 D 18/16.NE) ist ausgeführt worden, dass die Herausnahme von nicht ausgenutzten Teilflächen, insbesondere der Flurstücke 23 und 24 nicht abwägungsfehlerhaft sein dürfte. Insoweit dürfte sich die Stadt auf die Feststellung beschränken, dass die Planung im Einklang mit den Interessen der Grundstückseigentümer stehe (vgl. S. 23 bis 24 der Entscheidungsgründe).

Entgegenstehende Interessen habend die jeweiligen Eigentümer aber in diesem Planverfahren ebenfalls nicht geltend gemacht und sind sonst auch nach wie vor nicht zu erkennen.

Ferner hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Erweiterungsbelange in der gegebenen Situation schon nicht abwägungsrelevant seien. Zwar könnten Erweiterungsabsichten auch dann ein abwägungsrelevanter Belang sein, wenn hierfür ein Grundstück benötigt werde, an dem noch keine gesicherte Nutzungsoption bestehe. Es setze aber voraus, dass zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass entsprechende Nutzungsvorstellung in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten (vgl. S. 24 der Entscheidungsgründe).

Es ist vorliegend vom Einwender aber nichts Entsprechendes dargelegt worden, zudem haben die Eigentümer der Flurstücke 23 und 24 nochmals bekundet, dass kein Verkauf der Grundstücke erfolgt.

Die Herausnahme der Flurstücke 23 und 24 kann im Ergebnis nicht abwägungsfehlerhaft sein, da der Einwender weder Eigentümer dieser Flurstücke ist, zudem nach Auffassung des OVG NRW noch nicht einmal abwägungsrelevante Erweiterungsbelange dargelegt hat. Änderungen, die eine andere Einschätzung gebieten, sind nicht in diesem Planverfahren

dargelegt worden.

(Innenentwicklung) Die Ausführungen zu § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB sind vordergründig im Hinblick auf die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes u.a. auf den Flurstücken 25 und 27 erfolgt. Im Hinblick auf die Rücknahme nicht mehr benötigter Gewerbeflächen ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet, hierauf weist der Einwender bereits selbst hin. Es geht gerade nicht um die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, vielmehr sollen diese Flächen planungsrechtlich - und in Übereinstimmung mit dem Eigentümerinteresse - auch wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Ein Abwägungsfehler kann darin nicht gesehen werden.

(Flächengröße) Flächenfestsetzungen können unabhängig von ihrer Größe, sowohl bei Festsetzung einer Baufläche als auch bei deren Umwandlung, getroffen werden. Bei einer Größenordnung von 10.000 qm handelt es sich nicht um eine geringfügige Größe.

(Flächenfestsetzung „ohne Nutzung“) Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar; der B-Plan sieht für seinen gesamten Geltungsbereich bestimmte Festsetzungen der (baulichen) Nutzungen vor.

(Genehmigungserteilung nur unter der Prämisse Ausweisung der landwirtschaftlichen Hofstelle als gewerbliche Baufläche im FNP)

Die Durchsicht der Genehmigungsbescheide für das Unternehmen des Einwenders offenbart keine solche „Prämisse“. Die Darstellung dieser Fläche im FNP ist auch für die Genehmigungssituation des Unternehmens irrelevant. Maßgeblich ist, dass sich die Hofstelle im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet. Hiernach richtet sich der für dieses Wohnhaus einzuhaltende Schutzanspruch, dieser wird durch eine andere Darstellung der Fläche im FNP nicht verändert. Vor diesem Hintergrund waren auch keine Untersuchungen bezüglich Lärm- und Geruchsimmissionen durchzuführen.

Der B-Plan sieht für den betreffenden Bereich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vor, sodass die Erschließung des Flurstücks 25 gesichert ist. Hinzu kommt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Brakel, die bereits einem genehmigten Bauvorhaben dient. Eine zusätzliche Erschließung ist daher nicht erforderlich.

Das OVG NRW hat in dem Urteil zum Normenkontrollverfahren (2017) ebenfalls im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestätigt, dass das Flurstück 25 allein hierdurch ausreichend erschlossen sei (vgl. S. 27 der Entscheidungsgründe).

An die in der Vereinbarung gegebenen Zusagen zur Wegenutzung hält sich die Stadt weiterhin gebunden.

Da nunmehr zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist, bestehen im Hinblick auf eine gesicherte Erschließung keine Bedenken.

(Schutzansprüche) Das Wohnhaus der landwirtschaftlichen „Hofstelle B.“ stellt einen Immissionspunkt dar. Dieser ist bereits jetzt bei allen Planungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches nach § 35 Abs. 1

Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt ist. Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Betriebsleiterwohnung. Die Änderung des FNPs ändert nichts an dieser planungsrechtlichen Einordnung des Außenbereichs und auch nicht an der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des „Wohnhauses B.“. Derzeit gelten hier aufgrund der Lage im Außenbereich die entsprechenden Lärmwerte für „MD“/ „MI“(Dorfgebiete/Mischgebiete). Es ist ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Bewohnern des Außenbereichs von Anlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte zuzumuten sind (Vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17-, BeckRS 2017, 130278 und Beschluss vom 16.05.2013 - 8 A 2705/12 -, BeckRS 2013, 51170). Dies wird auch nach Änderung des FNPs so bleiben, der Schutzanspruch des Wohnhauses wird nicht erweitert. Somit führt die geplante FNP-Änderung nicht zu einer erhöhten Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe und ihrer möglichen Weiterentwicklung.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 diese Stellungnahme mehrheitlich zurückgewiesen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist **einstimmig bei 2 Enthaltungen** die Stellungnahme der **Faupel Rechtsanwälte für ihre Mandantschaft (Gesellschaften und Personen des Entsorgungsbetriebs)** zu den genannten Punkten aus vorgenannten Gründen zurück.

Biogasanlagenbetreiber

Dessen Argumentation bezieht sich auf die Hereinnahme der Fläche des Flurstücks 255 (Flur 20) in das Plangebiet. Der Eigentümer der Fläche hatte sich im Planverfahren bislang nicht geäußert, macht nun aber seinen Bedarf an der betreffenden Fläche, die planerisch zunächst den Status „aufzuheben“ bekommen hat und damit keine Baufläche mehr ist, als Baufläche im Zuge einer eventuellen Betriebserweiterung seiner Biogasanlage geltend, insbesondere bei Entfall der (landwirtschaftlichen) Privilegierung.

Die Verwaltung schlägt vor, im Sinne einer stringenten Planung dieser Stellungnahme zu folgen und diese Fläche ebenso als Baufläche (GI) in die Planung einzubinden; sie soll dem Betrieb der Biogasanlage zukünftig als Erweiterungsfläche dienen. Gleiches ist seinerzeit bei der Aufstellung der 3. Änderung des Urplans bei vergleichbaren Flächen benachbarter Betriebe, die diese als potenzielle betriebliche Erweiterungsflächen argumentativ eingebracht hatten, erfolgt. Die Fläche des angesprochenen Flurstücks 255 (Flur 20) wird also aufgrund der geltend gemachten Eigentümer- und Betriebsinteressen als Baufläche in das Plangebiet hereingenommen (bereits erfolgt zur bereits abgeschlossenen Erneuten Offenlegung).

Der Bauausschuss ist in seiner Sitzung am 17.03.2022 dieser Stellungnahme mehrheitlich gefolgt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel folgt **einstimmig** der Stellungnahme des **Biogasanlagenbetreibers** zum genannten Punkt aus vorgenannten Gründen.

(FNP und B-Plan betreffend)

Westnetz GmbH

(bereits zur herkömmlichen Beteiligung ausgewertet worden)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Rande des Plangebiets Gasleitungen des Versorgungsnetzes befinden. Maßnahmen, die deren ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb beeinträchtigen oder gefährden, dürften nicht vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen; die Rücksichtnahme auf die bzw. Einbeziehung der Versorgungsanlagen spielt erst im späteren Baugeschehen (bei dieser Planung überwiegend im Bestand) eine Rolle.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 diese Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt **einstimmig** die Stellungnahme der **Westnetz GmbH** zu Gasleitungen des Versorgungsnetzes am Rande des Plangebiets zur Kenntnis.

Landwirtschaftskammer NRW

(bereits zur herkömmlichen Beteiligung ausgewertet worden)

Bisher werde im Bebauungsplanentwurf darauf hingewiesen, dass mögliche (Geruchs-) Immissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben im Plangebiet hinzunehmen seien. Jedoch seien auch Geräuschemissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ggf. möglich. Dieser Hinweis sollte daher entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen; der bisherige generelle Hinweis im Bebauungsplanentwurf auf Immissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist nach Prüfung durch den Kreis Höxter ausreichend und beinhaltet auch Geräuschemissionen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 diese Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt **einstimmig** die Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer NRW** zur Erweiterung des vorhandenen Hinweises zu möglichen (Geruchs-) Immissionen auf Geräuschemissionen zur Kenntnis; diesem Hinweis wird bereits durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entsprochen.

b. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig bei 2 Enthaltungen** den Bebauungsplan Nr. 6-neu „Königsfeld Ost“ in der Kernstadt Brakel mit gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 6 - 1. Änderung und Nr. 6 - 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Kernstadt Brakel, südlich der Bahnlinie und östlich der Warburger Straße. Er ist Teil der **Gemarkung Brakel** und umfasst in der **Flur 20** die Flurstücke 173, 284, 285, 45, 193, 48, 106, 107, 258, 50, 51, 52, 283, 285, 187, 117, 55, 56, 57, 116, 184, 185, 111, 110, 178, 177, 114, 113, 163, 156, 254, 256, 266, 267, 61, 160, 255, 268, 66, 201, 269, 270, 67, 69, 70, 82, 83, 71, 72, 73, in der **Flur 50** die Flurstücke 6, 122, 123, 101, 151, 8, 103, 104 tlw. sowie in der **Flur 51** die Flurstücke 92, 124, 125, 127, 150, 151, 113, 115, 114, 119, 1, 112, 118, 178, 185, 189, 191, 15, 16, 195, 181, 7, 8, 186, 182, 183, 184, 10, 194, 130, 131, 193, 192, 196, 79, 165, 164, 163, 27, 26, 25, 24, 17, 23, 22, 159, 158, 19 und 20.

c. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß gültigem Baugesetzbuch, § 6a Abs. 1, soll die sog. „zusammenfassende Erklärung“ den Bebauungsplan nach Abschluss des Planverfahrens mit einer Art Wegweiser für das vollendete Sach- und Planverfahren versehen, der ebenso zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden muss wie der Plan selbst nebst Begründung.

Die zusammenfassende Erklärung hat dabei keine Bedeutung für die Wirksamkeit des Plans, sie wird lediglich den Gremien bekannt gegeben (Kenntnisnahme ohne Beschluss ausreichend).

5. Sanierung des Hallenbades; hier: Übersicht der möglichen Sanierungsvarianten unter Berücksichtigung der Baukosten, eines Bauablaufplans sowie mit Rückblick auf vergangene Investitionen seit 2010

Berichterstatter: Groppe, Johannes

0654/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** verweist auf die Sitzung des Betriebsausschusses, in der durch das Bauamt verschiedene Varianten zur Sanierung des Beckens vorgestellt wurden. Der Betriebsausschuss schlägt hiernach dem Rat die

Variante 4 vor. Bei dieser Variante werde der Beckenkopf abgeschnitten, in Edelstahl neu erstellt zzgl. einer Auskleidung des Beckens mit Edelstahl.

Ratsherr **Heilemann** fragt nach den weiteren Kosten zu anstehenden Sanierungen im Hallenbad an. Hierzu sagt Bürgermeister **Temme** zu, eine Grobkostenschätzung vorzulegen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig** den Sperrvermerk für den Haushaltsansatz 424-23-001 in Höhe von 500.000,00 € aufzuheben, um erste Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Bäderbetriebes in der Sommerpause 2023 umzusetzen.

Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Brakel **einstimmig**, dass die Verwaltung entsprechende Fördergelder zur Umsetzung der Variante 4 bei Veröffentlichung des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beantragt.

6. Wahl eines ehrenamtlichen Stellvertreters für den Bürgermeister

Berichterstatter: Bürgermeister

0642/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** teilt den Wunsch des Ratsherrn Robert **Rissing** mit, das Amt des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters aus persönlichen Gründen niederzulegen. Sein Ratsmandat behalte er jedoch weiter.

Robert **Rissing** erläutert den Anwesenden seine Beweggründe und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen 9 Jahren, in der er das Amt des stellv. Bürgermeisters ausübte.

Die Fraktionsvorsitzenden bedankten sich im Namen aller ebenfalls bei Robert Rissing für das stets gute Miteinander.

Sodann bittet Bürgermeister **Temme** um Vorschläge aus den Fraktionen für die Nachfolgebesetzung.

Ratsherr **Multhaupt** schlägt Ratsfrau **Jutta Robrecht** vor.

Auf Nachfrage teilen die übrigen Fraktionsvorsitzenden ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag mit.

Zur anschließenden geheimen Wahl bestimmt Bürgermeister **Temme** Ratsherrn Koch sowie Ratsfrau Spiegel zu Stimmenzähler

Nach Auszählung der Stimmzettel verkündet Bürgermeister **Temme**, dass Ratsfrau Jutta Robrecht mit 30 Ja- und 2 Nein-Stimmen zur 2. Stellvertretenden Bürgermeisterin gewählt worden ist.

Sodann gratuliert und vereidigt Bürgermeister **Temme** Ratsfrau **Robrecht** als 2. Stellvertretende Bürgermeisterin.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel wählt gem. § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in geheimer Abstimmung **mehrheitlich**

Ratsfrau **Jutta Robrecht**

zur **2. Stellvertreterin** des Bürgermeisters.

7. Bekanntgaben der Verwaltung

7.1. Tarifrunde 2023

Bürgermeister **Temme** berichtet über das Ergebnis der Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst. Diese haben finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Brakel, so dass voraussichtlich in 2024 mit einer Personalkostensteigerung von 1.215.000 € zu rechnen sei. Eine genaue Aufstellung ist als **(Anlage 1)** beigelegt.

7.2. Neubeschaffung von Funkmeldeempfänger

Norbert **Loermann** informiert über den Hinweis des Innenministeriums zur Durchführung eines landeseinheitlichen Warnverfahrens. Hiernach ist eine Alarmierung der Feuerwehr über die Sirenen nur noch bis zum 31.12.2023 möglich. Dies habe zur Folge, dass 90 weitere Funkmeldeempfänger für die Einsatzkräfte der FW Brakel erforderlich seien. Man habe mit Aufwendungen von 422,00 € je Meldeempfänger zu rechnen, insgesamt ca. 38.000 €.

Da bei Aufstellung vom Haushalt 2023 die Abschaffung der Sirenensignale zur Alarmierung der Feuerwehr noch nicht bekannt war, seien im **Haushalt 2023 keine Mittel** zur Beschaffung von Meldeempfängern eingeplant, führt Norbert **Loermann** weiter aus.

Damit eine Alarmierung zukünftig gesichert sei, werde nachfolgende Finanzierung der Beschaffung vorgeschlagen:

1. Verschiebung der Erneuerung der Sirenenanlagen im Ortsteil Bellersen

Von der Sirene auf dem Werkhaus in Bellersen ist der Antriebsmotor vom Luftheuler defekt. Aus dem Grund sollten im Jahr 2023 die beiden Sirenen im Ortsteil Bellersen standortoptimiert erneuert werden. Nach Rücksprache mit der Fachfirma Helin Warntechnik sind im Jahr 2023 keine neuen elektronischen Sirenenanlagen lieferbar. Zur Durchführung der Maßnahmen sind im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von **25.000€** eingeplant, die bei einer Verschiebung der Maßnahme in das Jahr 2024 verfügbar wären. Zur Warnung der Bevölkerung schlägt der Unterzeichner bis zur Montage neuer Sirenen den Austausch vom

Antriebsmotor vor. Im Feuerwehrhaus Brakel sind noch zwei gebrauchte Motoren verfügbar. Die notwendigen Mittel sind unter der Kostenstelle 126000-67/524100 Unterhaltung der Sirenenanlagen im Haushalt 2023 eingeplant.

2. Verschiebung Beschaffung Einsatzgarderobensysteme FWH Hembsen

Zur Ausstattung der Umkleideräume in den Feuerwehrhäusern in Hembsen und Istrup sind Mittel von insgesamt 32.000€ eingeplant. Da durch die Verzögerung der Baumaßnahmen am FWH Hembsen keine Beschaffungen für Einrichtungen in den Umkleideräumen zu erwarten sind, wären Mittel in Höhe von **13.000 €** verfügbar. Aus diesem Grund sollen die vorgenannten Beschaffungen in das nächste Jahr verschoben werden, damit im laufenden Jahr Haushaltsmittel in Höhe von 38.000 € zur Beschaffung der notwendigen Funkmeldeempfänger zur Verfügung stehen. Über die Beschaffung der Geräte sei eine beschränkte Ausschreibung über die zentrale Vergabestelle durchzuführen.

Die zur Auftragsvergabe erforderlichen politischen Beschlüsse sind in den Sitzungen im Juni 2023 einzuplanen.

7.3. Kartellklage Wald

Förster Harald **Gläser** informiert zum Stand der Kartellklagen. Am Prozess seien 800 Waldbesitzer beteiligt. Für die Stadt Brakel gebe es keine Regressansprüche, führt Förster **Gläser** aus.

8. Anfragen der Ratsmitglieder

8.1. Flüchtlingsozialarbeit

Ratsfrau **Hogrebe-Oehlschläger** bittet um schriftliche Antwort hinsichtlich ihrer Anfrage zum Stand der Flüchtlingsozialarbeit.

Nachtrag zum Protokoll:

Die Anfrage wurde zwischenzeitlich durch das Personalamt schriftlich beantwortet.

8.2. Fraktionssitzungen

Ratsfrau **Hogrebe-Oehlschläger** bittet um gleichgestellte Informationen der Verwaltung an die Fraktionen.

Bürgermeister **Temme** teilt mit, dass, sollte bei einem konkreten Sachverhalt Beratungsbedarf bestehen, über die Teilnahme der jeweiligen Mitarbeiter gern angefragt werden könne.

8.3. Ausgrabungen am Marktplatz

Auf Nachfrage des Rats Herrn **Tobisch** teilt Andreas **Oesselke** mit, dass aufgrund der derzeitigen Ausgrabungen der Marktplatz zum Schützenfest in Brakel nicht freigegeben sei. Geplant sei, diese Aktivitäten vom Marktplatz auf den Kirchplatz zu verlegen.

8.4. Ortsschild Brakel

Auf Nachfrage des Rats Herrn **Heilemann** teilt Bürgermeister **Temme** mit, dass das besagte Ortseingangsschild bereits seit längerer Zeit fehle. Sein Amtskollege aus Schieder werde das Schild wieder „zurückbringen“. Des Weiteren sei ein Strafantrag gegen Unbekannt gestellt worden.

8.5. Molkerei Gehrden; Abriss

Ratsherr **Menke** erkundigt sich zum aktuellen Stand. Hierzu teilt Peter **Frischemeier** mit, dass die Räumung erfolgt sei. Die Ausschreibung für den Abriss werde vorbereitet, so dass Ende Mai die Submission und im Juni dann voraussichtlich der Auftrag zum Abriss der Molkerei erfolgen könne.

Nachtrag zum Protokoll:

Zwischenzeitlich hat sich aufgrund des jetzt eingegangenen Schreibens der rechtsanwaltlichen Vertretung ergeben, dass sich die Klärung der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Verkäufer und Käufer (Stadt Brakel) noch hinziehen wird. Somit kann aus Rechtssicherheitsgründen vor einer endgültigen Klärung in dieser Angelegenheit die Ausschreibung und Vergabe, die noch vor der Sommerpause geplant war, noch nicht erfolgen.

Es ist in Absprache mit der rechtsanwaltlichen Vertretung der Stadt Brakel geplant, mit der gegnerischen Seite möglichst zeitnah innerhalb der nächsten Wochen eine Einigung zu erzielen, so dass die Ausschreibung unmittelbar nach einer Einigung erfolgen wird. Die Vergabe des Auftrags zum Abriss der Molkerei könnte dann in der ersten Sitzung nach der Sommerpause (Ratssitzung 31.08.2023) erfolgen. Damit würde sichergestellt, dass die Abrissarbeiten anschließend durch das beauftragte Unternehmen erfolgen könnten.

8.6. Tretbecken Kaiserbrunnen

Ratsherr **Multhaupt** erkundigt sich nach der weiteren Nutzung des Tretbeckens am Kaiserbrunnen.

Hierzu teilt Bürgermeister **Temme** mit, dass in Verbindung eines Leader-Förderprogrammes die Möglichkeit bestehe, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Neugestaltung bzw. Erneuerung des Tretbeckens finanzieren zu lassen.

Förster **Gläser** führt weiter aus, dass es hierzu bereits Überlegungen für eine Sanierung bzw. Neukonzeptionierung eines Tretbeckens an anderer Stelle gebe. Dieses werde zu gegebener Zeit im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing vorgestellt.

8.7. Bolzplatz Gesamtschule

Auf Nachfrage des Ratsherrn **Knobloch** teilt Johannes **Groppe** mit, dass die Instandsetzung des Bolzplatzes in Bearbeitung sei. Es werde das geeignete Material gesucht bzgl. Lärmschutz.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Mit einem Dank an die Teilnehmer schließt Bürgermeister **Temme** die Sitzung.

gez. Unterschriften:

Hermann Temme
(Bürgermeister)

Regina Werneke
(Schriftführerin)